



Ohlsbach

Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Ohlsbach (Büchereibenutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Ohlsbach am 13. Mai 2013 folgende Satzung über die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Ohlsbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei Ohlsbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohlsbach.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der schulischen und beruflichen Fortbildung, der persönlichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Bücherei Ohlsbach steht allen Einwohnern, Feriengästen und Besuchern von Ohlsbach und Umgebung zur Benutzung offen. Jede natürliche oder juristische Person kann die Dienstleistungen der Gemeindebücherei Ohlsbach in Anspruch nehmen (Benutzer).
- (2) Benutzer, in deren Wohnung eine schwerwiegende ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Dies entfällt, wenn er persönlich bekannt ist.
Für Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter.
Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Der § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (3) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 5) gültig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
- (6) Ein Ersatzausweis kann gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien ist kostenpflichtig und richtet sich nach den festgesetzten Gebühren (§ 5).
Die Nutzung der Bücherei und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen der Bücherei ist kostenlos für: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Schwerbehinderte, Studenten sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Auf Wunsch kann die Leihfrist für Bücher verlängert werden, wenn sie nicht anderweitig vorbestellt sind. Zeitschriften und elektronische Medien können nicht verlängert werden.
- (3) Die Bücherei kann einzelne Medien ganz von der Ausleihe ausnehmen.
- (4) Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden.
- (5) Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellung sowie die Terminverlängerung kann von der Büchereileitung begrenzt werden. Ebenso kann in besonderen Fällen die Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 5 Gebührenerhebung

- Jahresausweis für Erwachsene, Familien und eheähnliche Gemeinschaften pro Kalenderjahr:

- bei Anmeldung im 1. Halbjahr	12,00 Euro
- bei Anmeldung im 2. Halbjahr	6,00 Euro
- Ersatzausweis 5,00 Euro
- Beschädigung des Strichcodes 1,00 Euro
- Beschädigung/Verlust von Medienhüllen 1,00 Euro

§ 6 Säumnisgebühren

- (1) Benutzer, die ihre ausgeliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn sie noch keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (2) Müssen Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CDs, oder DVDs etc. nach unbeachteten Mahnungen beim Leser abgeholt werden, ist neben der Säumnisgebühr auch eine Abholgebühr zu entrichten.
- (3) Je Medium (Buch, Zeitschrift, Kassette, CD, DVD etc.) wird für jede vollendete Woche folgende Säumnisgebühr fällig:
 - Säumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche 0,50 Euro
 - Abholung durch den Amtsboten der Stadt 8,00 Euro
 - Ermittlung der aktuellen Adresse 2,50 Euro
- (4) Medien, die gar nicht zurück gegeben werden, werden i. H. des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 7 Aufenthalt in den Büchereiräumen

- (1) Die Benutzer und Besucher von Veranstaltungen der Bücherei haben sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Rauchen ist verboten. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Büchereiräumen ist nur mit Zustimmung des Büchereipersonals erlaubt.
- (2) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur nach Zustimmung durch die Büchereiverantwortlichen aufgehängt bzw. verteilt werden.
- (3) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
- (4) Das Hausrecht obliegt dem Büchereipersonal.

§ 8 Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind, im Interesse der Allgemeinheit, pfleglich und sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, das Korrigieren des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen und ähnliches.
- (2) Für Verunreinigungen, Schäden oder Verlust haftet derjenige, auf den das Medium entliehen wurde. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der Erziehungsberechtigte.
- (3) Verlust oder festgestellte Schäden sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bücherei ist berechtigt, verlorene oder beschädigte Medien auf Kosten des Benutzers erstatten zu lassen. Beschädigte Hüllen von Kassetten, DVDs und CDs müssen ersetzt oder bezahlt werden.
- (5) Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden.
- (6) Kassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Durch die Benutzung der Bücherei verpflichtet sich der Besucher zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Benutzer, die erheblich oder nachhaltig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereiverantwortlichen/Beauftragten zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. April 2008 außer Kraft.

Ohlsbach, den 13. Mai 2013



Bruder, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ohlsbach, den 13. Mai 2013



Bruder, Bürgermeister



Bekanntmachungsdatum:

24. Mai 2013